

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Hans Rauscher, Mag. Duygu Özkan, Milan Frühbauer und Mag. Barbara Eidenberger im selbständigen Verfahren gegen die Krone Verlag GmbH & Co KG wie folgt entschieden:

Die **Bezeichnung eines Menschen als „Vieh“** im Kommentar „Post von Jeannée“ mit dem Titel „Lieber Schöffe Thomas Indrebø,“ veröffentlicht in der „Kronen-Zeitung“ vom 19.04.2012 auf Seite 14, stellt einen **Verstoß gegen Punkt 5 der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse)** dar.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der gegenständliche Kommentar beschäftigt sich mit der Enthebung des Schöffen Thomas Indrebø wegen Befangenheit im Prozess gegen den mutmaßlichen norwegischen Attentäter Anders B. und kritisiert diese. Die Befangenheit begründet der Autor in seiner „Post“ an den Schöffen wie folgt: *„Sie forderten via Facebook die Todesstrafe für das Vieh“*.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat von seiner Möglichkeit gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates Gebrauch gemacht und ein selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung eingeleitet, um diesen Kommentar hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkt 5., zu überprüfen.

Die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) sehen im Punkt 5. (Persönlichkeitsschutz) in dessen Unterpunkt 5.1. vor, dass „[j]eder Mensch ... Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person [hat].“ Gemäß Unterpunkt 5.2. verstoßen persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen gegen das journalistische Ethos.

Die Krone Verlag GmbH & Co KG, Medieninhaberin der „Kronen-Zeitung“, ist nach selbständiger Einleitung des Verfahrens der ausdrücklichen Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung nicht nachgekommen.

Die Bezeichnung „Vieh“ stammt aus dem Tierreich und ist, abwertend verwendet, nach Ansicht des Senates für einen Menschen grundsätzlich nicht angemessen.

Der Senat übersieht nicht, dass die Bezeichnung von Menschen mit Tiernamen als Beleidigung immer wieder vorkommt (z.B. „Schwein“, „Vieh“ oder „Viech“). So findet sich für den Begriff „Viech“ im Duden (22. Auflagen, Mannheim 2000) unter anderem die Erklärung „*abwertend für roher Mensch*“, für „Vieh“ im Österreichischen Wörterbuch (40. Auflage, Wien 2006) „(derb abw.) *brutaler Rohling*“ und auf [www.duden.de](http://www.duden.de) „(derb abwertend) roher brutaler Mensch“. Als Entschuldigung bzw. Rechtfertigung kann dieser Umstand allerdings nicht dienen. Eine Beleidigung bzw. eine derb abwertende Bezeichnung ist regelmäßig als Verunglimpfung und somit als Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) zu bewerten.

Der Senat ist sich bewusst, dass die Empörung über die Verbrechen, die zu diesem Prozess geführt haben, ungemein groß und auch gerechtfertigt ist. Die Anders B. zur Last gelegten Taten sind verabscheuungswürdig. Dennoch hat jeder Mensch, auch Anders B., Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person. Der Empörung über die schrecklichen Verbrechen und über die Enthebung eines Schöffen, der öffentlich die Todesstrafe gefordert hat, kann auch ohne Beschimpfung bzw. Verunglimpfung hinreichend Ausdruck verliehen werden. Die derb abwertende Bezeichnung eines Menschen als „Vieh“ ist überschießend und daher auch nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Daran, dass der Ausdruck „Vieh“ im gegenständlichen Kommentar derb abwertend, ja geradezu entwertend verwendet wird, hegt der Senat keinen Zweifel.

Der Kommentar befasst sich mit dem wegen Befangenheit enthobenen Schöffen Thomas Indrebø, der via Facebook die Todesstrafe für Anders B. gefordert hat, wobei der Autor nicht nur seine Sympathie mit dem Schöffen bekundet, sondern auch allen anderen am Prozess beteiligten Personen unterstellt, so zu denken. Die Gedanken dieser Prozessbeteiligten drückt der Autor wie folgt aus: „*Die erbarmungslos lächelnde menschliche Tötungsmaschine Anders B. gehört weg!*“, wobei sich aus dem Kommentar für den/die Leser/in der Eindruck ergibt, dies spiegle auch die Meinung des Autors wider.

Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, dass das in Artikel 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Rückwirkungsverbot („...*Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.*“) die Todesstrafe aufgrund des zum Tatzeitpunkt in Norwegen für diese Tat vorgesehenen Strafrahmens nicht möglich macht, bekommt die Wortwahl „Vieh“ eine zusätzliche Dimension, weil das Befürworten der Todesstrafe – zumindest implizit – suggeriert, B. wäre kein Mensch, der unter dem Schutz der EMRK steht, sondern ein Tier, das man töten kann.

Der Verstoß wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenat des Österreichischen Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenat des Österreichischen Presserates wird die Krone Verlag GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserates auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die „Kronen-Zeitung“ nicht Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die „Kronen-Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht unterworfen.*

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag. Andrea Komar  
12.06.2012